



Verband für Turnen und Gymnastik, Leistungs-, Freizeit- und Breitensport, Fitness und Gesundheit

## Satzung des Ostwestfälischen Turngaus

Beschlossen auf dem Gauturntag am 12. September  
2020 in Paderborn

## Satzung des Ostwestfälischen Turngaus (Stand: 12.09.2020)

### **Präambel**

Bei allen Bezeichnungen in dieser Satzung, in Ordnungen, Tagesordnungen, Einladungen und Beschlüssen des Verbandes, seiner Organe, Gremien und Ausschüsse, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung immer alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Der OWTG, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 3. Dezember 1893 gegründete, durch politische Maßnahmen im Jahre 1935 aufgelöste und am 5. Oktober 1947 wiedergegründete Verein trägt den Namen Ostwestfälischer Turngau (OWTG). Er hat seinen Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Paderborn unter der Nr. VR 409 eingetragen.
2. Der OWTG ist eine rechtlich eigenständige Untergliederung des Westfälischen Turnerbundes (WTB). Die Mitgliedsvereine des OWTG sind Mitgliedsvereine des WTB.
3. Der OWTG ist der Zusammenschluss von rechtlich selbständigen Vereinen, die in seinem Bereich (Kreise Paderborn und Höxter und Teile des Kreises Soest) ihren Sitz haben.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des OWTG ist die Förderung des Sports, insbesondere des Turnsports, des öffentlichen Gesundheitswesens und der sportlichen Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Förderung der Sportarten, die dem Deutschen Turnerbund zugeordnet sind, in den Ausprägungen Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Gesundheitssport.

2. Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem OWTG angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen.
3. Unterstützung seiner Mitgliedsvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei dem Angebot für eine turnerische Betätigung der Vereinsmitglieder als Vorsorge gegen die Gefahren der Bewegungsarmut und zur Erhaltung bzw. Wiedergewinnung von Gesundheit und Vitalität. Unter Turnen wird die Vielseitigkeit der Leibesübungen in der Ausprägung der dem DTB zugeordneten Sportarten verstanden. Grundschulung, intensive Gesundheits- und Fitnessförderung, gesunde Leistungsförderung und sinnvolle Freizeitgestaltung sind wesentliche Inhalte der Arbeit des OWTG.
4. Die Förderung der Inklusion und Integration.
5. Die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.
6. Dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus- und –fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB-NRW, WTB und DTB.
7. Unterstützung von Vereinsentwicklung.
8. Durchführung von sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
9. Die Beteiligung an Kooperationen. Es dürfen nur Kooperationen eingegangen werden, die mit der Satzung und der Zielsetzung des WTB vereinbar sind.
10. Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
11. Aufbau und Pflege von Netzwerken.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der OWTG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des OWTG dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der OWTG ist parteipolitisch und religiös neutral. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des OWTG. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des OWTG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des OWTG können alle Sportvereine werden, deren Sitz im Bereich des OWTG liegt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand des OWTG unter Beifügung eines SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Umlagen beantragt. Die Mitgliedschaft im OWTG ist eine gestufte Mehrfachmitgliedschaft. Der Beitritt zum OWTG begründet gleichzeitig eine Mitgliedschaft im WTB. Über die Aufnahme von Mitgliedern im OWTG entscheidet der geschäftsführende Vorstand des OWTG durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzungen und die Ordnungen des OWTG und des WTB in der jeweils gültigen Fassung an.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Der OWTG besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### **1. Ordentliche Mitglieder**

Vereine als ordentliche Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung und können sämtliche Angebote des OWTG und WTB im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine dementsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes ist dem OWTG mit dem Aufnahmeantrag einzureichen.
- dass deren Satzungen nicht im Widerspruch zu den Satzungen des OWTG und WTB stehen.

### **2. Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den OWTG und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### 3. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands zu Ehrenmitgliedern des OWTG ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können nicht gleichzeitig ein Delegiertenstimmrecht für ihren Verein ausüben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- bei Ehrenmitgliedern durch Tod oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

1. Der Austritt ist in Schriftform bis zum 30. September zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des OWTG zu erklären.

2. Ein Ausschluss aus dem OWTG kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder trotz schriftlicher Mahnung wiederholtem Vergehen gegen die Satzungen oder Ordnungen des OWTG oder WTB
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des OWTG oder WTB oder groben unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied das Ansehen des OWTG oder WTB schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand des OWTG erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist

von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des OWTG einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand des OWTG. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt aus dem OWTG oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Dem – ehemaligen - Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o. ä.

## **§ 7 Beiträge**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des OWTG werden von den Mitgliedsvereinen

- Mitgliedsbeiträge
- Umlagen und
- Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des OWTG

erhoben.

Im Mitgliedsbeitrag des OWTG ist gleichzeitig der Jahresbeitrag an den WTB, den Landessportbund NRW (LSB NRW), den Deutschen Turnerbund (DTB) und den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) enthalten.

Die Mitgliedsbeiträge werden auf der Grundlage der von den Mitgliedsvereinen an den LSB NRW gemeldeten Mitgliederzahlen für den WTB unter Turnen-Westfalen erhoben. Mitgliedsbeiträge sind für das jeweilige laufende Kalenderjahr zum Jahresbeginn fällig.

Bei Veränderungen der Beiträge des WTB, LSB NRW, DTB und DOSB ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Mitgliedsbeiträge des OWTG entsprechend der Änderungen anzupassen.

Umlagen sind einmalige, von den Mitgliedern zu leistende Geldbeträge, deren Höhe nicht über dem Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags, in dem die Umlage erhoben wird, liegen darf. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Art, Höhe und Fälligkeit von Sonderbeiträgen entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ferner ist der OWTG berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Rückständige Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Sonderbeiträge und Rücklastschriftgebühren einschl. Verwaltungskosten können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Die Mitgliedsbeiträge werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt sind Mitgliedsbeiträge zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand des OWTG. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

### **§ 8 Haftung**

Der OWTG haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des OWTG oder bei Veranstaltungen des OWTG bzw. bei einer sonst für den OWTG erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

### **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des OWTG sind:

- die Mitgliederversammlung (Gauturntag)
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand
- der Gauturnrat
- der Gauehrenrat

## **§ 10 Mitgliederversammlung (Gauturntag)**

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Mitgliedsvereine
- den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
- den Vertretern der Turnerjugend
- den Mitgliedern des Gauturnrates
- den Mitgliedern des Gauehrenrates
- den Ehrenmitgliedern

2. Jedes ordentliche Mitglied stellt jeweils für die ersten 100 beitragspflichtigen Mitglieder zwei und für jede weiteren 50 beitragspflichtigen Mitglieder jeweils einen weiteren Delegierten mit Stimmrecht. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Verein darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten, Delegierten stellen.

Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Vereine. Maßgebend für die Anzahl der Delegiertenstimmen ist das Ergebnis der letzten aktuellen Bestandserhebung des LSB NRW vor der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die Mitglieder des Gauturnrates und des Gauehrenrates sowie die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Die Turnerjugend entsendet zehn Delegierte mit Stimmrecht, die, wenn möglich, von der Jugendversammlung gewählt oder aber vom Jugendvorstand gemäß der Jugendordnung bestimmt werden.

3. Eine Mitgliederversammlung des OWTG ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen und soll in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden. Eine jährliche Durchführung der Mitgliederversammlung wird angestrebt.

4. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand.



6. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

7. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Vorsitzenden der Fachausschüsse, der Turnerjugend und der Kassenprüfer
- b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- c. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- d. Bestätigung der Wahl des Jugendwartes
- e. Wahl der Mitglieder des Gauturnrates
- f. Wahl der Mitglieder des Gauehrenrates
- g. Wahl der Kassenprüfer
- h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- i. Entgegennahme des Haushaltsplanes
- j. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- k. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des OWTG
- l. Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

10. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden. Die vorgenommenen Änderungen sind auf der folgenden Mitgliederversammlung vorzustellen.

11. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

12. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Delegierte besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

13. Über sämtliche Versammlungen des OWTG ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem Geschäftsführer
- c. dem Kassenwart
- d. dem Oberturnwart

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den OWTG gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand (a – d)
- e. dem Beauftragten für Lehrarbeit
- f. dem Jugendwart

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt.

Die Amtszeit beginnt

in den geraden Kalenderjahren, deren Jahreszahl durch vier teilbar ist:

- für den Vorsitzenden, den Kassenwart und dem Beauftragten für Lehrarbeit

in den übrigen geraden Kalenderjahren:

- für den Geschäftsführer und den Oberturnwart

Eine Ausnahme bildet der Jugendwart, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als vier Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der erweiterte Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des OWTG. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ des OWTG zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Ämter im OWTG unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der

Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Tätigkeit im OWTG entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des OWTG, die im Auftrag des OWTG handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den OWTG entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 12 Turnerjugend**

1. Die Jugendorganisationen der Mitglieder bilden die Turnerjugend des OWTG.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des OWTG. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Turnerjugend sind
  - der Jugendvorstand und
  - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Turnerjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 13 Gauturnrat**

1. Den Gauturnrat bilden der Gauoberturnwart als Vorsitzender und der Beauftragte für Lehrarbeit als sein Vertreter sowie die Vorsitzenden der turnerischen Fachausschüsse bzw. bei Verhinderung deren Vertreter. Die Vorsitzenden der turnerischen Fachausschüsse und deren Vertreter werden von der Mitgliederversammlung in ungeraden Kalenderjahren jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres regelt die Ordnung der Fachausschüsse.
2. Der Gauturnrat unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung aller sich aus § 2 ergebenden fachlichen Aufgaben. Näheres wird in einer Ordnung geregelt.

## **§ 14 Gauehrenrat**

Der Gauehrenrat besteht aus dem Gauvorsitzenden, dem Gauoberturnwart und den drei vom Gauturntag auf vier Jahre beginnend 2019 gewählten Mitgliedern, die kein Amt im Gau bekleiden dürfen.

Die Aufgabe des Gauehrenrates ist die Schlichtung von Streitigkeiten. Im Berufungsfalle entscheidet der Rechtsausschuss des WTB letztinstanzlich.

## **§ 15 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des OWTG werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im OWTG verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied des OWTG insbesondere die folgenden Rechte:

- Auskunftsrecht (Artikel 15 EU-DSGVO),
- Berichtigungsrecht (Artikel 16 EU-DSGVO),
- Löschungsrecht (Artikel 17 EU-DSGVO),
- Einschränkung des Rechts der Verarbeitung (Artikel 18 EU-DSGVO),
- Datenübertragbarkeitsrecht (Artikel 20 EU-DSGVO),
- Widerspruchsrecht (Artikel 21 EU-DSGVO) und
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 EU-DSGVO).

3. Den Organen des OWTG, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem OWTG oder dem Amt des OWTG hinaus.

## **§ 16 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer zu wählen, von denen mindestens zwei bei der Kassenprüfung erforderlich sind. Diese dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre, wobei jedes Jahr mindestens einer der drei Kassenprüfer ausscheidet und keiner länger als drei Jahre im Amt ist. Eine mehrfache sich an das Ende der Wahlzeit unmittelbar anschließende Wiederwahl ist möglich.

## **§ 17 Auflösung des OWTG**

Die Auflösung des OWTG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des OWTG oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des OWTG an den Westfälischen Turnerbund e. V. mit Sitz in Hamm, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Im Falle einer Fusion des OWTG mit einem anderen Turngau/Verein fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Turngau/Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Turngau/Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. September 2020 in Paderborn beschlossen.

Unterschriften:

---

Ingrid Knetsch  
1. Vorsitzende

---

Christa Wissing  
Geschäftsführerin